

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der böhm Kabeltechnik GmbH, Zollhausstraße 6, 58640 Iserlohn
(nachfolgend auch "BÖHM-KABEL")

1 ALLGEMEINES, ANWENDUNGS- UND GELTUNGSBEREICH

- 1.1** Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) finden ausschließlich Anwendung auf alle Einkäufe der böhm Kabeltechnik GmbH, Zollhausstraße 6, 58640 Iserlohn. Sie gelten in gleichem Maße für den Einkauf von Produktionsmaterial (zum Zweck der Einzel- oder Serienproduktion insbesondere Rohstoffe, Materialien, Baugruppen, Teile umfassend) wie für den Einkauf von Ersatzteilen, Werkzeugen oder Maschinen sowie sonstigen Produkten jeder Art. Die AEB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2** Ferner akzeptiert der LIEFERANT die vorliegenden AEB durch die Lieferung seiner Produkte und Waren an BÖHM-KABEL.
- 1.3** Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen der Vertragspartner und Kunden (nachfolgend auch „LIEFERANT“) erkennt BÖHM-KABEL nicht an und widerspricht diesen ausdrücklich, es sei denn, BÖHM-KABEL hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.4** Diese AEB gelten auch in allen Fällen, in denen BÖHM-KABEL die Lieferungen des LIEFERANTEN annimmt, ohne seinen von diesen AEB abweichenden Bedingungen (gleich ob BÖHM-KABEL von ihnen Kenntnis hat oder nicht) zu widersprechen. Ferner widerspricht BÖHM-KABEL – vorbehaltlich einer schriftlichen Zustimmung durch BÖHM-KABEL im Einzelfall - sämtlichen Verweisungen des LIEFERANTEN auf Klauselwerke Dritter und sämtlichen Regelwerken, auf die der LIEFERANT Bezug nimmt.
- 1.5** Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen BÖHM-KABEL und dem LIEFERANTEN.
- 1.6** Die Bestimmungen dieser AEB gelten neben allen sonstigen etwaigen Vereinbarungen, welche die Parteien zusätzlich schließen, z.B. Rahmenbelieferungsvertrag, Qualitätsvereinbarung.
- 1.7** Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung.
- 1.8** Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit BÖHM-KABEL (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch BÖHM-KABEL maßgebend.

1.9 Alle rechtserheblichen Erklärungen, Anträge, Nebenabreden und Anzeigen des LIEFERANTEN sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Mündliche Erklärungen entfalten keine Wirkung gegenüber BÖHM-KABEL. Gesetzliche Formvorschriften und die Möglichkeit der Einholung weiterer Nachweise, insbesondere bezüglich der Legitimation des Erklärenden bleiben, unberührt.

2 ANGEBOT, VERTRAGSSCHLUSS, WIDERRUF DER BESTELLUNG

2.1 Anfragen von BÖHM-KABEL beim LIEFERANTEN über dessen Produkte und die Konditionen, oder Aufforderungen von BÖHM-KABEL zur Angebotsabgabe oder zur Abgabe von Kostenvoranschlägen binden BÖHM-KABEL in keiner Weise.

2.2 Bestellungen von BÖHM-KABEL sind nur gültig und bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Unterzeichnung durch BÖHM-KABEL ist nicht erforderlich. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, Email oder einem sonstigen elektronischen DFÜ-System erfolgt. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen und Lieferabrufe bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen Bestätigung in Textform durch BÖHM-KABEL. Das Gleiche gilt für Nebenabreden und Vertragsänderungen.

2.3 Angebote des Lieferanten sind für diesen mindestens 30 Tage lang verbindlich, wenn nicht ausdrücklich im Angebot eine andere Bindefrist vermerkt wurde.

2.4 Kostenvoranschläge des LIEFERANTEN sind nicht zu vergüten.

2.5 BÖHM-KABEL kann auch nach der Bestätigung der Bestellung durch den LIEFERANTEN jederzeit Änderungen der Produkte (insbesondere auch bzgl. Konstruktion und Ausführung der Produkte) vom LIEFERANTEN verlangen.

3 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, VERPACKUNGS- UND SONSTIGE KOSTEN, RECHNUNGEN, AUFRECHNUNG UND ABTRETUNG DURCH BÖHM-KABEL

3.1 Der in einer Bestellung durch BÖHM-KABEL ausgewiesene Preis ist bindend und schließt Nachforderungen aller Art aus. Der Preis versteht sich insb. einschließlich Verpackung und Transportkosten, sowie im Übrigen frei Haus.

3.2 Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten, auch Einfuhrabgaben, Beladung und Rollgeld, trägt der LIEFERANT.

KABEL VERBINDEN MENSCHEN

- 3.3** Die Rechnung ist unverzüglich nach Lieferung in Form einer PDF-Datei an die eMail-Adresse rechnungseingang@boehm-kabel.de zu senden. Sie muss neben die gesetzlichen Vorgaben Datum, Bestellnummer, LIEFERANTEN-Nummer, Artikelnummer und Liefermenge enthalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so hat BÖHM-KABEL die hieraus entstehenden Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung und beim Zahlungsausgleich nicht zu vertreten.
- 3.4** Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist BÖHM-KABEL berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Soweit Zahlungen für fehlerhafte Lieferungen bereits erbracht wurden, ist BÖHM-KABEL berechtigt, andere fällige Zahlungen bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen zurückzuhalten.
- 3.5** Die Zahlung der Rechnung erfolgt, wenn keine abweichende Vereinbarung vorliegt, innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto.
- 3.6** Unbeschadet von § 354a HGB ist der LIEFERANT ohne schriftliche Zustimmung von BÖHM-KABEL nicht berechtigt, die ihm aus der Lieferbeziehung mit BÖHM-KABEL zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einzuziehen.
- 3.7** Aufrechnungs-, Abtretungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen BÖHM-KABEL in gesetzlichem Umfang zu.
- 3.8** Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an BÖHM-KABEL zu übersenden. Spätestens müssen diese jedoch 3 Kalendertage nach Rechnungseingang bei BÖHM-KABEL vorliegen. Die Zahlungsfrist für die Rechnung beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.

4 LIEFERTERMINE, LIEFERVERZUG

- 4.1** Die mit dem LIEFERANTEN vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist je nach vereinbarter Lieferbedingung der Eingang der Produkte bei dem von BÖHM-KABEL genannten Bestimmungsort bzw. - sofern vereinbart - die rechtzeitige Bereitstellung der Produkte zur Abholung im Lieferwerk des LIEFERANTEN maßgebend.
- 4.2** Teillieferungen akzeptiert BÖHM-KABEL nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung.
- 4.3** Befindet sich der LIEFERANT mit einer Lieferung in Verzug, so verwirkt er pro angefangener Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises der verspäteten Produkte, maximal jedoch 5 % dieses Kaufpreises. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt. Der Nachweis des Vorliegens eines geringeren Schadens oder des Nichtvorliegens eines Schadens bleibt dem LIEFERANTEN nachgelassen.

KABEL VERBINDEN MENSCHEN

- 4.4** Der LIEFERANT muss dabei unter anderem folgende Kosten ersetzen, soweit diese der LIEFERANT schuldhaft verursacht hat: Sonderfahrtkosten von BÖHM-KABEL zu deren Kunden, zusätzliche Rüstkosten in der Produktion von BÖHM-KABEL, Zusatzkosten durch Sonderschichten, Produktionsausfallkosten, Austauschkosten/Umbaukosten, zusätzliche Prüfkosten und entgangenen Gewinn. Eine fällige Vertragsstrafe wird auf einen geltend gemachten Schadenersatzanspruch angerechnet.

5 HÖHERE GEWALT

- 5.1** Erhebliche Störungen der Lieferbeziehung aufgrund von Ereignissen, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs des LIEFERANTEN liegen und die der LIEFERANT nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krieg oder Naturkatastrophen, befreien den LIEFERANTEN für die Dauer dieser Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten.
- 5.2** Der LIEFERANT wird BÖHM-KABEL unverzüglich vom Eintritt eines Falles gem. Ziff. 5.1 unterrichten. Erfolgt die Unterrichtung nicht unverzüglich, verliert der LIEFERANT das Recht, sich auf Ziff. 5.1 zu berufen.
- 5.3** Vereinbarte Zeiträume werden um die Dauer einer solchen Störung gem. Ziff. 5.1 verlängert.
- 5.4** Ist das Ende einer solchen Störung nicht vorhersehbar oder hält die Störung mehr als zwei Monate lang an, so hat jede Partei das Recht von dem betroffenen Vertrag (oder seinen noch nicht erfüllten Produkten) zurückzutreten bzw. die fristlose Kündigung zu erklären.

6 VERSAND, GEFahrÜBERGANG, VERPACKUNG

- 6.1** Die Lieferung (einschließlich Gefahrübergang) erfolgt frei Haus an der von BÖHM-KABEL in der Bestellung genannten Empfangs-/Verwendungsstelle bzw. Abholstelle. Die Gefahr geht zum Zeitpunkt der Lieferung an die vereinbarte Empfangs-/Verwendungsstelle über.
- 6.2** Der LIEFERANT ist verpflichtet, den Lieferungen die zugehörigen Lieferscheine beizufügen. Auf den Lieferscheinen und Versandpapieren sind insbesondere die Bestellnummer, Artikelnummer und die LIEFERANTEN-Bezeichnung anzugeben. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so hat BÖHM-KABEL die hieraus entstehenden Verzögerungen bei der Bearbeitung nicht zu vertreten.
- 6.3** Bei Lieferungen aus dem Ausland hat der LIEFERANT für die Beachtung der Rechts- und Zollvorschriften, insbesondere der Europäischen Gemeinschaft, einzustehen. Der LIEFERANT wird BÖHM-KABEL vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden von BÖHM-KABEL und Ansprüchen Dritter gegen BÖHM-KABEL freistellen, die daraus resultieren, dass der LIEFERANT schuldhaft Bestimmungen im Sinne von Ziff. 6.3 S. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.

KABEL VERBINDEN MENSCHEN

- 6.4** Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche und gesetzlich zugelassene Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

7 QUALITÄTSSICHERUNG, SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

- 7.1** Der LIEFERANT hat für seine Lieferungen den neuesten Stand der Technik und die jeweils geltenden öffentlichen Sicherheitsvorschriften und in- und ausländischen Verordnungen und Gesetze und sonstige öffentliche Bestimmungen über die Produktsicherheit und Produkthaftung einzuhalten. Sämtliche Waren und Produkte haben dem letzten Stand dieser Vorschriften zu entsprechen und müssen bei Übergabe von den zuständigen Prüfstellen abgenommen und zur Verwendung für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen sein.
- 7.2** Soweit Behörden von BÖHM-KABEL zwecks Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von BÖHM-KABEL verlangen, erklärt sich der LIEFERANT bereit, BÖHM-KABEL entsprechende Auskünfte zur Weiterleitung an Behörden zu erteilen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu gewährleisten. VORLIEFERANTEN hat der LIEFERANT im Rahmen des gesetzlich Zulässigen im gleichen Umfang zu verpflichten.

8 PRODUKTHAFTUNG, PRODUKTBEOBACHTUNG UND RÜCKRUF, PRODUKTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG DES LIEFERANTEN, RÜCKTRITTSRECHT

- 8.1** Soweit der LIEFERANT einen Produktfehler verursacht hat und/oder (je nach zugrundeliegender Anspruchsgrundlage) ihn zu vertreten hat, ist der LIEFERANT gegenüber BÖHM-KABEL schadensersatzpflichtig.
- 8.2** In den Fällen der Ziff. 8.1 wird der LIEFERANT BÖHM-KABEL gegenüber allen Ansprüchen Dritter freistellen, vorausgesetzt die Ursache des Anspruchs liegt/lag innerhalb der Kontrolle des LIEFERANTEN. Der § 254 BGB bleibt unberührt.
- 8.3** In Produkthaftungsfällen wird der LIEFERANT BÖHM-KABEL im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Informationen und jede zumutbare Unterstützung geben, um die Ansprüche abzuwehren.
- 8.4** Der LIEFERANT ist verpflichtet auf Weisung von BÖHM-KABEL alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Produktbeobachtung durchzuführen, dazu gehören im Einzelfall auch Warn- und Rückrufaktionen. Die Kosten, die BÖHM-KABEL durch Rückrufaktionen entstehen, hat der LIEFERANT gegenüber BÖHM-KABEL zu ersetzen.
- 8.5** Der LIEFERANT ist verpflichtet, zur Abdeckung der Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Auf Verlangen von BÖHM-KABEL hat er den Abschluss einer solchen Versicherung unverzüglich nachzuweisen.

KABEL VERBINDEN MENSCHEN

- 8.6** Ist der LIEFERANT nicht in der Lage, einen Nachweis über die Versicherungspolice im Sinne der Ziff. 8.5 innerhalb einer von BÖHM-KABEL zu setzenden Frist von mindestens zwei Wochen zu liefern, so hat BÖHM-KABEL das Recht, den Vertrag gegenüber dem LIEFERANTEN aus diesem Grund außerordentlich zu kündigen oder von dem Vertrag zurückzutreten.

9 SACHMÄNGEL, GEWÄHRLEISTUNG UND REGRESS

- 9.1** Im Falle mangelhafter Lieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen, etwas Anderes ergibt.
- 9.2** Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen BÖHM-KABEL Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn BÖHM-KABEL der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 9.3** Bei Mängeln stehen BÖHM-KABEL uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 30 Monate. Bei Sachmängeln an Liefergegenständen, die ihrer üblichen Verwendung nach für ein Bauwerk verwendet werden oder Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.4** Zeigt sich innerhalb von 12 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 9.5** Bei dem Einkauf von Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungsfrist gem. Ziff. 9.3 mit dem Abnahmetermin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung von BÖHM-KABEL genannt wird.
- 9.6** Einen Sachmangel stellt auch das Nichterreichen von vereinbarten Abmessungen, Leistungsbeschreibungen, Belastungswerten und sonstigen vereinbarten Daten dar.
- 9.7** Treten gleichartige Mängel bei mehr als 5 % der gelieferten Teile einer Charge auf (Serienfehler), gilt die gesamte Lieferung als mangelhaft.
- 9.8** Die Abnahme oder Billigung von vorgelegten Datenblättern, Profilen, Mustern oder Proben schränkt die Gewährleistungsansprüche von BÖHM-KABEL nicht ein.
- 9.9** BÖHM-KABEL genügt seiner kaufmännischen Untersuchungspflicht durch branchenübliche stichprobenartige Untersuchung der BÖHM-KABEL übersandten Ware.

KABEL VERBINDEN MENSCHEN

- 9.10** Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn BÖHM-KABEL diese innerhalb von 10 Werktagen seit Eingang der Ware rügt. Versteckte Sachmängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn die Absendung der schriftlichen Mängelrüge innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung des Mangels an den LIEFERANTEN erfolgt. Zur Erhaltung der Rechte von BÖHM-KABEL genügt jeweils die rechtzeitige Absendung der Rüge/Mängelanzeige.
- 9.11** Mit dem Zugang der Mängelanzeige beim LIEFERANTEN ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der LIEFERANT die Ansprüche von BÖHM-KABEL ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche von BÖHM-KABEL verweigert.
- 9.12** Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, BÖHM-KABEL musste nach dem Verhalten des LIEFERANTEN davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder zur Abwendung eines Rechtsstreits vornahm.
- 9.13** Bei mangelhafter Lieferung ist zunächst dem LIEFERANTEN Gelegenheit zur Nacherfüllung, d.h. nach Wahl von BÖHM-KABEL entweder Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu geben. In beiden Fällen trägt der LIEFERANT alle hierdurch bei ihm oder BÖHM-KABEL entstehenden Kosten, z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle. Gleiches gilt für ggf. anfallende Ausbau- und Einbaukosten. Im Falle der Nachlieferung hat der LIEFERANT die mangelhaften Produkte auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 9.14** Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie BÖHM-KABEL unzumutbar oder beginnt der LIEFERANT nicht unverzüglich mit ihr, so kann BÖHM-KABEL ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag/von der Bestellung zurücktreten sowie die Produkte auf Gefahr und Kosten des LIEFERANTEN zurücksenden.
- 9.15** In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, wenn es nicht mehr möglich ist, den LIEFERANTEN vom Mangel zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, kann BÖHM-KABEL auf Kosten des LIEFERANTEN die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.
- 9.16** Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche oder Garantieansprüche, gegen den LIEFERANTEN bleiben unberührt.
- 9.17** Der verschuldensabhängige Schadenersatz umfasst alle durch die mangelhafte Sache adäquat kausal verursachten Schäden. Erfasst sind auch solche Schäden, die daraus resultieren, dass die mangelhafte Sache durch Einbau oder Vermischung zu einem fehlerhaften Produkt geführt hat oder dass der Mangel trotz angemessener Prüfung durch BÖHM-KABEL nicht erkennbar war.

KABEL VERBINDEN MENSCHEN

- 9.18** BÖHM-KABEL stehen die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (LIEFERANTEN-Regress gem. §§ 478, 445a, 445b50 bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. BÖHM-KABEL ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die BÖHM-KABEL dem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht von BÖHM-KABEL (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 9.19** Die Ansprüche aus LIEFERANTEN-Regress gelten zu Gunsten von BÖHM-KABEL auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch BÖHM-KABEL, deren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

10 SCHUTZRECHTE

- 10.1** Der LIEFERANT steht nach Maßgabe dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte (insb. Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte) Dritter im Inland, in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Er ist verpflichtet, BÖHM-KABEL von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen BÖHM-KABEL wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und BÖHM-KABEL alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 10.2** Die Regelung **Ziff. 10.1** findet keine Anwendung, wenn der Liefergegenstand nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen detaillierten Angaben von BÖHM-KABEL gefertigt worden ist und dem LIEFERANTEN weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 10.3** Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an BÖHM-KABEL gelieferten Produkte bleiben unberührt.
- 10.4** An sämtlichen von BÖHM-KABEL überlassenen Entwürfen, Mustern, Zeichnungen, Daten, Modellen oder sonstigen Informationen und Unterlagen („BÖHM-KABEL Unterlagen“) verbleiben alle Rechte bei BÖHM-KABEL. Der LIEFERANT stimmt ausdrücklich zu, dass BÖHM-KABEL Eigentum oder BÖHM-KABEL Unterlagen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BÖHM-KABEL für die Fertigung oder Konstruktion von Produkten für dritte Abnehmer verwendet werden.

KABEL VERBINDEN MENSCHEN

11 EIGENTUMSVORBEHALTE, VERARBEITUNG

- 11.1 Einfache, verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des LIEFERANTEN an gelieferten Produkten sind ausgeschlossen.
- 11.2 Soweit BÖHM-KABEL dem LIEFERANTEN Produkte, Rohstoffe oder sonstiges Material („Material“) für dessen Herstellung von Produkten zur Verfügung stellt, behält sich BÖHM-KABEL das Eigentum an diesem Material vor. Die Be-/Verarbeitung, der Umbau oder Einbau oder die Umformung von solchem Material durch den LIEFERANTEN erfolgt für BÖHM-KABEL. Sofern das vorbehaltene Material zusammen mit anderen Gegenständen verarbeitet wird, die sich nicht im Eigentum von BÖHM-KABEL befinden, erwirbt BÖHM-KABEL das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes des Materials von BÖHM-KABEL (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 11.3 Sofern das von BÖHM-KABEL bereitgestellte Material untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt wird, die nicht im Eigentum von BÖHM-KABEL stehen, erwirbt BÖHM-KABEL das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes seiner vorbehaltenen Waren (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung.
- 11.4 Sofern die Verbindung oder Vermischung so erfolgt, dass die Gegenstände des LIEFERANTEN als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass der LIEFERANT das Miteigentum anteilmäßig an BÖHM-KABEL überträgt; der LIEFERANT lagert und verwahrt das alleinige Eigentum von BÖHM-KABEL oder das Miteigentum von BÖHM-KABEL im Namen von BÖHM-KABEL.

12 GEHEIMHALTUNG

- 12.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnisse), die er im Zusammenhang mit einem mit BÖHM-KABEL abgeschlossenen Vertrag und dessen Durchführung erfährt, nicht gegenüber Dritten offenzulegen. Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Hierzu gehören insbesondere Informationen über die Art und Weise der Beschaffenheit oder Zusammensetzung von Produkten von BÖHM-KABEL. Keine vertraulichen Informationen im vorstehenden Sinne sind Informationen, die
- a) bei Übermittlung offenkundig oder dem LIEFERANT bekannt waren oder dies im Nachhinein geworden sind;
 - b) dem LIEFERANT ohne Rechtsbruch durch Dritte zur Verfügung gestellt worden sind; oder
 - c) der LIEFERANT ohne Verwendung vertraulicher Informationen selbst entwickelt hat.
 - d) der LIEFERANT gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung offenlegen muss.

KABEL VERBINDEN MENSCHEN

- 12.2** Im Falle der Verletzung der in **Ziff. 12.1** geregelten Pflichten durch den LIEFERANTEN stehen BÖHM-KABEL neben Unterlassungsansprüchen und konkret zu beziffernden Schadensersatzansprüchen insbesondere Ansprüche auf eine Vertragsstrafe in angemessener, von BÖHM-KABEL zu beziffernder, durch das jeweils zuständige Gericht der Höhe nach zu überprüfender Höhe in jedem Einzelfall zu. Die in dieser Form geltend gemachte Vertragsstrafe ist auf einen möglichen weitergehenden Schadensersatzanspruch, welcher nicht ausgeschlossen ist, anzurechnen. Dem LIEFERANTEN steht es frei, im Falle der Inanspruchnahme zur Zahlung einer pauschalen Vertragsstrafe einen konkret niedrigeren Schaden im Einzelfall nachzuweisen.
- 12.3** An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im folgenden „Unterlagen“) behält sich BÖHM-KABEL eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von BÖHM-KABEL Dritten zugänglich gemacht werden.

13 SCHADENSERSATZ

- 13.1** Schadensersatzansprüche des LIEFERANTEN, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, außer in den Fällen der zwingenden Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen bleibt unberührt.
- 13.2** Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit eine Begrenzung nicht aus einem anderen Grund wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns bzw. wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Einschlägigkeit des Produkthaftungsgesetzes oder anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen ausgeschlossen ist.

14 RÜCKTRITT, KÜNDIGUNG

BÖHM-KABEL ist zusätzlich zu den gesetzlichen Gründen berechtigt, von einem mit dem LIEFERANT geschlossenen Vertrag über eine Lieferung zurückzutreten oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn einer der folgenden Sachverhalte eintritt:

KABEL VERBINDEN MENSCHEN

- a) Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des LIEFERANTEN tritt ein oder droht einzutreten. Dies ist u. a. der Fall,
 - (i) wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des LIEFERANTEN eingeleitet werden und nicht innerhalb von 4 Wochen beendet werden; oder
 - (ii) der LIEFERANT überschuldet bzw. zahlungsunfähig im Sinne der InsO ist oder eine solche Situation einzutreten droht; oder
 - (iii) wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- b) Der LIEFERANT, soweit es sich um eine natürliche Person handelt, stirbt oder unter Vormundschaft gestellt wird.
- c) Fällige Rechnungsbeträge werden wiederholt trotz Mahnung nicht vollständig bezahlt.
- d) Dem LIEFERANTEN die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zur Last fällt.
- e) Wechsel des Mehrheitsgesellschafters des LIEFERANTEN oder der maßgeblichen Kontrolle über den LIEFERANTEN.

15 AUFRECHNUNG, ABTRETUNG, SUBUNTERNEHMER

- 15.1 Der LIEFERANT kann gegen Ansprüche von BÖHM-KABEL nur mit anerkannten, unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen in Zusammenhang mit dem vertraglich relevanten Verkauf aufrechnen.
- 15.2 Der LIEFERANT ist ohne schriftliche Zustimmung von BÖHM-KABEL nicht berechtigt, die ihm aus der Geschäftsbeziehung mit BÖHM-KABEL zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einzuziehen.
- 15.3 Der LIEFERANT darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von BÖHM-KABEL nicht einen oder mehrere Unterauftragnehmer zur Erfüllung einer Bestellung oder eines Teils einer Bestellung einsetzen.

16 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 16.1 Der Erfüllungsort für die Lieferpflichten des LIEFERANTEN ist die von BÖHM-KABEL jeweils genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle. Der Erfüllungsort für die Zahlungspflichten von BÖHM-KABEL ist der Sitz von BÖHM-KABEL.
- 16.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

KABEL VERBINDEN MENSCHEN

- 16.3** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen BÖHM-KABEL und dem LIEFERANTEN ist der Sitz von BÖHM-KABEL. BÖHM-KABEL steht darüber hinaus das Recht zu, den LIEFERANTEN nach ihrer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 16.4** Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken.
- 16.5** Die Vertragssprache ist Deutsch.